

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Beteiligungssatzung) der Stadt Fürstenwalde/Spree

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 23.05.2019 folgende Beteiligungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Fürstenwalde/ Spree möchte neben den in der Brandenburgischen Kommunalverfassung geregelten Einwohnerbeteiligungen weitere Möglichkeiten der Beteiligung schaffen. Die Formen der Beteiligung sind in der folgenden Beteiligungssatzung geregelt.

Für die in § 4 und § 4a der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden Einzelheiten bestimmt.

§ 1

Einwohnerbeteiligung

- (1) Vor Beratung und Beschluss der in Absatz 2 aufgeführten Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind die hiervon erheblich betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner frühzeitig zu beteiligen (Einwohnerpflichtbeteiligung). Dabei ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung von Meinungen, Hinweisen und Vorschlägen und zur Erörterung zu geben.
- (2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 sind:
 - Beschlüsse über die erstmalige Herstellung von Straßen, für die nach § 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) Beiträge erhoben werden,
 - Beschlüsse über den Ausbau von Straßen, für die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) Beiträge erhoben werden.
- (3) Sind Einwohnerinnen und Einwohner von anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Entscheidungen erheblich betroffen, soll vor Beratung und Beschluss eine frühzeitige Einwohnerbeteiligung erfolgen.
- (4) Eine erhebliche Betroffenheit liegt nicht vor, wenn die Betroffenheit nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (5) Das Ergebnis der Beteiligung ist zu dokumentieren und der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse spätestens mit der Beschlussvorlage vorzulegen.
- (6) Andere durch Gesetz vorgeschriebene Beteiligungen bleiben von der Einwohnerbeteiligung nach dieser Satzung unberührt.

§ 2

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung

- entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jährlich sollen Einwohnerversammlungen jeweils in den Stadtteilen Süd, Mitte und Nord einberufen werden. Diese Versammlungen sollen mit Entscheidungen für die jeweiligen Stadtteile verknüpft werden.
 - (3) Die Einwohnerschaft kann weitere Einwohnerversammlungen beantragen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Der Antrag muss von mindestens zwei von Hundert der Einwohnerschaft der Stadt bzw. des Stadtteils, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, unterschrieben sein.
 - (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
 - (5) Die Stadtteile Nord, Mitte und Süd werden im Sinne dieser Satzung wie folgt definiert:
 - a) der Stadtteil Nord: das nördlich der Eisenbahnverbindung Berlin-Frankfurt (Oder) gelegene Stadtgebiet,
 - b) der Stadtteil Mitte: das zwischen der Eisenbahnverbindung Berlin-Frankfurt (Oder) und der Spree gelegene Stadtgebiet inklusive der Mühleninseln,
 - c) der Stadtteil Süd: das südlich der Spree gelegene Stadtgebiet.

§ 3

Einwohnerfragestunden

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfrage-stunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, muss eine schriftliche Antwort innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gebietes der Stadt Fürstenwalde/Spree oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Fürstenwalde/Spree, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das näherer Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

§ 5 Beiräte

- (1) Den Beiräten wird Gelegenheit gegeben, einmal im Jahr vor der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit zu berichten.
- (2) Sie sind unter Beachtung des § 3 der Geschäftsordnung berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Fachausschüsse anzumelden. Über die Aufnahme der Tagesordnungspunkte entscheidet die/der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, den

M. Rudolph
Bürgermeister